

## Wir unterstützen

### wen?

ProLitteris-Mitglieder (Urheberinnen und Urheber) und ihre Hinterbliebenen können um **Nothilfe** ersuchen, wenn sie unverschuldet in finanzielle Bedrängnis geraten:

- durch **Krankheit oder Unfall**, insbesondere wenn eine Therapie, zahnärztliche Behandlungen oder die Genesungskosten durch die Versicherungen ungenügend abgedeckt ist;
- durch unverschuldete **Einbussen** in der regulären Erwerbstätigkeit und einschneidenden Veränderungen der beruflichen oder sozialen Situation, die eine Neuorientierung oder sozialen bzw. juristischen Beistand erfordern;
- durch plötzliche **Veränderungen im privaten Umfeld** mit unvorhersehbaren Kosten.

Die Stiftung richtet **keine Werkbeiträge** aus.

Urheberinnen und Urheber haben Anspruch auf eine **Rente** der Fürsorge-Stiftung, wenn sie nach Erreichen des AHV-Alters jährlich ein Einkommen versteuern:

- bis 50'000 Franken (allein Besteuerte) oder
  - bis 66'667 Franken (gemeinsam Besteuerte).
- Weitere Voraussetzungen sind, dass sie **Urheberrechts-Entschädigungen** von insgesamt 1000 Franken oder mehr erhalten haben und seit mindestens 10 Jahren Mitglied sind. Die Rentenberechtigung tritt in Kraft, wenn sämtliche Bedingungen vor Erreichen des 70. Altersjahrs erfüllt sind.

### wie?

Nothilfe leistet die Fürsorge-Stiftung in der Regel **in Form eines einmaligen Beitrags** bis zu einigen Tausend Franken.

Über die Unterstützungsleistungen entscheidet der **Stiftungsrat** anhand bewährter Kriterien. Er arbeitet mit anderen Organisationen zusammen und kann neben finanziellen Beiträgen auch Beratung oder Betreuung durch **Fachleute** anbieten.

Auch Hinweisen von Dritten, die auf die Notlage eines Mitglieds aufmerksam machen, kann mit gebotener Diskretion nachgegangen werden.

#### **Gesuche sind zu richten an:**

Fürsorge-Stiftung der ProLitteris  
Universitätstrasse 100, Postfach, 8024 Zürich  
+ 41 43 300 66 15; fspl@prolitteris.ch

**Weitere Informationen** auf [www.prolitteris.ch](http://www.prolitteris.ch).

Die Rente wird aufgrund einer Tabelle **individuell berechnet**.

Die Rente ist umso höher:

- je niedriger das **in der letzten Steuerveranlagung** ausgewiesene Einkommen und
- je höher die Summe aller erhaltenen **Urheberrechts-Entschädigungen**.

Für gemeinsam Besteuerte gilt:

Werden Berechtigte von den Steuerbehörden **zusammen mit ihren Partnern veranlagt**, erfolgt die Rentenberechnung auf der Basis von 75% des gemeinsamen Einkommens.